

## **(0) Präambel**

(0.1) Ergon Informatik AG, Merkurstrasse 43, CH-8032 Zürich (folgend „Ergon“), stellt dem Kunden auf der Basis eines Lizenzvertrags (folgend auch „Vertrag“) sowie der vorliegenden Lizenzbedingungen während der Vertragsdauer die beschriebenen Nutzungsrechte (folgend „Lizenz“) an der Software „Airlock“ (folgend „Produkt“) selbst oder via Reseller (Ergon und Reseller folgend je „Verkäufer“) zur Verfügung. Ergon ist Inhaber aller Schutz- und Nutzungsrechte am Produkt und dessen Weiterentwicklung.

(0.2) Mitgelieferte Softwarepakete Dritter unterliegen separaten Lizenzen (folgend „Drittlizenzen“). Drittlizenzen sind in der Produktdokumentation unter *Third-Party Licences* aufgeführt. Der Kunde akzeptiert mit dem Erwerb solcher Drittlizenzen die Bedingungen für diese Drittlizenzen.

(0.3) Ergon integriert Services Dritter (z.B. Cloud Services) in das Produkt. Die Service Level Bedingungen für solche Services Dritter werden durch den Lieferanten des Services definiert und zugesagt, und nicht durch Ergon.

## **(1) Nutzungsrechte für Evaluations- und Community Edition Lizenzen**

(1.1) Ergon gewährt dem Kunden längstens für 30 Tage die kostenlose Benutzung des Produkts zu Evaluierungszwecken. Das Produkt als Evaluierungsversion ist nicht für den produktiven Gebrauch als Sicherheitssoftware geeignet und die Nutzung durch Kunden in einer produktiven Umgebung ist untersagt. Ergon leistet keinerlei Gewähr für Evaluierungsversionen und übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus deren Gebrauch entstehen. Sollte der Kunde bis zum Ende der Evaluierungsperiode keine Lizenzen des Produkts erwerben, ist er verpflichtet, die Nutzung des Produkts einzustellen und alle Kopien des Produkts zu vernichten.

(1.2) Ergon kann bestimmte Teile des Produkts unter einer Community-Edition-Lizenz zur Verfügung stellen. Im Rahmen einer solchen Lizenz gewährt Ergon dem Kunden ein einfaches, zeitlich begrenztes, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht, das Produkt zu installieren und zu nutzen. Die Community-Edition-Lizenz beinhaltet eingeschränkte Eigenschaften, Funktionen sowie technische Einschränkungen und kann dem Kunden zusätzliche Verpflichtungen auferlegen.

(1.3) Der Kunde muss alle in diesen Lizenzbedingungen genannten Bedingungen einhalten, auch wenn kein Lizenzvertrag unterzeichnet wurde und kein Lizenzschlüssel zum Betrieb des Produkts erforderlich ist.

(1.4) Der Kunde ist für die Auswahl, Installation, Konfiguration und Verwendung des Produkts sowie für die Lösung von Problemen, die sich aus dessen Verwendung ergeben, verantwortlich.

(1.5) Der Kunde ist berechtigt, das Produkt in dem in der Dokumentation angegebenen Umfang und auf eigenes Risiko an seine Bedürfnisse anzupassen (Konfiguration, Parametrierung) und/oder es an interoperable Programme anzuschliessen.

(1.6) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt oder Teile davon (z.B. die Regelsätze) zu verändern, zu übersetzen, zu rekonstruieren (reverse engineer), zu dekompileieren, zu disassemblieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen, Unterlizenzen zu vergeben oder das Produkt weiter zu vertreiben.

(1.7) Für Kunden mit einer Evaluations- oder Community-Edition-Lizenz behält sich Ergon das Recht vor, die Daten der Produktnutzung ausschliesslich zum Zweck der Produktverbesserung zu sammeln.

(1.8) Kunden der Community-Edition-Lizenz erklären sich damit einverstanden, dass Ergon die Nutzung des Produkts durch den Kunden unter Verwendung von dessen Firmennamen und Firmenlogo an andere bestehende oder potenzielle Kunden kommunizieren darf.

(1.9) Kunden mit einer Community-Edition-Lizenz sind verpflichtet, das Produkt innerhalb von 12 Monaten nach der Erstveröffentlichung zu aktualisieren.

## (2) Nutzungsrechte für Commercial Edition Lizenzen

(2.1) Ergon gewährt dem Kunden ab der Ausstellung des Lizenzschlüssels, unter der Bedingung der rechtzeitigen Bezahlung der Lizenzgebühren, ein zeitlich unlimitiertes, nicht ausschliessliches und limitiert übertragbares Recht zur Installation und Nutzung des Produkts durch den Kunden und innerhalb der Konzerngesellschaften des Kunden gemäss den Bedingungen des Vertrages und diesen Lizenzbedingungen. Bei Vereinbarung einer unlimitierten Unternehmenslizenz wird die Lizenzvergütung im Falle der Übertragung oder des anorganischen Wachstums des Kunden (durch Unternehmenskäufe, Fusion etc.) situationsgerecht angepasst. Das Nutzungsrecht umfasst ausschliesslich die gemäss Vertrag erworbenen Nutzungsrechte (z.B. Anzahl Installationen/Instanzen, Applikationen, namentlich registrierte Benutzer) zum Schutz der vom Kunden angebotenen Dienstleistungen, welche durch den Kunden sowie dessen Anwender (Mitarbeiter, Kunden, Dritte) verwendet werden dürfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten mit deren Kundendaten Zugang zum Produkt im Sinne von ‚Software as a Service‘ (SaaS) zu gewähren oder dieses auf andere Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Kopien des Produkts darf der Kunde ausschliesslich für Archivierungs- und Sicherungszwecke anfertigen.

(2.2) Der Kunde darf das Produkt mit einer ‚High-Availability‘ Lizenz gleichzeitig mehrfach mit demselben Lizenzschlüssel ausschliesslich zur Erhöhung der Ausfallsicherheit (Failover) betreiben.

(2.3) Das Produkt kann auf virtuellen Maschinen eingesetzt werden. Der Kunde ist nur durch Lizenzierung der entsprechenden Umgebung berechtigt, die virtuelle Maschine gleichzeitig auf mehreren Servern verfügbar zu halten oder automatisch zwischen den Servern zu verschieben. („Business Continuity Management“).

(2.4) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Lizenzschlüssel zu brechen oder zu ändern.

(2.5) Eine Lizenz mit MAC-Adresse ist technisch an einen Server gebunden. Bei allfälligem Server-Wechsel garantiert der Kunde deren Nichtweiterverwendung. Auf dieser Basis liefert Ergon einen Ersatz-Lizenzschlüssel innerhalb von 2 Arbeitstagen.

(2.6) Eine Lizenz ohne MAC-Adresse, darf gleichzeitig nur für eine Installation genutzt werden. Weitere gleichzeitige Nutzungen müssen vom Kunden zusätzlich erworben werden.

(2.7) Von Ergon gelieferte Produkte sind zur weltweiten Nutzung bestimmt. Der Export aus der Schweiz oder der EU – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden möglicherweise genehmigungspflichtig und unterliegt dem jeweils anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht sowie den US Export Regulations, deren Kenntnis und Beachtung dem Kunden obliegt. Der Wiederverkauf an Kunden im nuklearen Bereich, insbesondere im Bereich der Herstellung und des Betriebs von Nukleartechnik, erfordert spezielle Genehmigungen. Ergon behält sich das Recht vor, die Bestimmungen zum Export und Import jederzeit anzupassen, sofern es die nationale oder internationale Gesetzgebung erfordert.

(2.8) Die Lizenzbedingungen und Lizenzschlüssel limitieren die Produktnutzung funktional, technisch und vertraglich. Umgangene technische und/oder vertragliche Limitierungen (z.B. Umgehungs-Einsatz von Reverse Proxy oder die Weiterverwendung von ersetzten Lizenzschlüsseln) müssen für die ganze Periode der Unterlizenzierung nachlizenzieren werden. Weitere Ansprüche von Ergon bleiben vorbehalten.

(2.9) Nutzungsmeldung (pay-per-use). Sieht der Vertrag eine Meldung bestimmter Mengenparameter der Nutzung vor, ist der Kunde verpflichtet diese gemäss Vereinbarung termingerecht zu melden.

(2.10) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Ergon die folgenden Daten aus den Installationen des Produkts erfasst und verarbeitet, um die Lizenzierung zu verwalten, die Vertragskonformität sicherzustellen und die Qualität und Leistung des Produkts zu verbessern:

a) Lizenznutzungsdaten (obligatorisch): Produktname, Produktversion, aktuelle Lizenzschlüsseldaten und tatsächliche Nutzungsmetriken (z.B. Anzahl der konfigurierten Einheiten, Anwendungen, Benutzer oder andere Lizenzeinheiten). Diese Daten werden während der Laufzeit der Lizenzvereinbarung automatisch und kontinuierlich erfasst und können vom Kunden nicht deaktiviert werden.

b) Produktnutzungsdaten (können deaktiviert werden): Bereinigte Konfigurations- und Systemdaten, wobei potenziell sensible Informationen (wie personenbezogene Daten, kundenspezifische Merkmale oder vertrauliche Werte) vor der Übertragung entfernt oder maskiert werden. Diese Daten können Konfigurationen, Systeminformationen und Nutzungsmuster wie aktivierte Funktionen, Konfigurationsoptionen, Leistungsmetriken, Statistiken zur Nutzung von Verwaltungsfunktionen und Interaktionen von Administratoren mit der Verwaltungsschnittstelle umfassen (z.B. durch System- oder Helpdesk-Mitarbeiter). Der Zweck dieser Datenerfassung besteht darin, das Produkt zu verbessern, indem die Nutzung von Funktionen ausgewertet, Produktverbesserungen veranlasst, Verwaltungsabläufe optimiert und insgesamt eine bessere Benutzererfahrung ermöglicht wird.

Durch die Bereinigung der Daten wird zwar deren Sensibilität verringert, jedoch werden sie dadurch nicht vollständig anonymisiert: Alle Lizenznutzungsdaten und einige Produktnutzungsdaten sind mit einer bestimmten Produktinstallation verknüpft und können daher mit dem jeweiligen Partner oder Kunden in Verbindung gebracht werden.

(2.11) Ergon hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden und in gemeinsamer Absprache von der Einhaltung des bestimmungsgemässen Gebrauchs des Produkts zu überzeugen. Im Falle der festgestellten Mehrnutzung stellt Ergon dem Kunden nach aktuell gültigen Preisen die entsprechende Nachlizenzierung in Rechnung. Weitere Ansprüche von Ergon aus der nicht vertragsgemässen Nutzung durch den Kunden bleiben vorbehalten.

(2.12) Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation, Konfiguration und den Betrieb des Produkts und die durch dessen Einsatz angestrebte Problemlösung liegt beim Kunden.

(2.13) Bei Verwendung des World-Map-Service der Airlock Reporting Komponente dürfen lediglich Airlock Logs visualisiert werden.

### **(3) Gewährleistung, Haftung**

(3.1) Dem Kunden wird das Produkt als Download zur Verfügung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit des zur Verfügung gestellten Produkts während der Testphase zu überprüfen und allfällige Mängel zu rügen. Ein gewährleistungspflichtiger Mangel im Produkt liegt vor, wenn dieses beim bestimmungsgemässen Gebrauch von den zugesicherten Funktionalitäten und Leistungen so weit abweicht, dass dessen Eignung für den bestimmungsgemässen Gebrauch verunmöglicht oder erheblich gemindert ist. Während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Zurverfügungstellung der Downloadmöglichkeit des Produkts wird Ergon abschliessend folgende Mängelbehebung vornehmen. Als Mängelbehebung gilt nach Wahl von Ergon die Abgabe eines Korrekturcodes bzw. einer korrigierten Version des Produkts oder das Aufzeigen einer Lösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Mangels.

(3.2) Ergon übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, Konfiguration, Parametrisierung oder abnormale Betriebsbedingungen (z.B. Hardware-Fehler, Betriebssystem) zurückzuführen sind. Für durch Dritte oder Kunden vorgenommene Änderungen am Produkt übernimmt Ergon keine Gewähr.

(3.3) Ergon leistet dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Produkts durch den Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Kunde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung des Produkts in Anspruch genommen, übernimmt Ergon auf eigene Kosten die Verteidigung und allfällige dem Kunden durch rechtskräftiges Gerichtsurteil auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen, wenn der Kunde Ergon den Sachverhalt ohne Verzug anzeigt und Ergon alle Verhandlungen überlässt. Der Kunde ist nicht befugt, diesbezüglich irgendwelche Anerkennungserklärungen abzugeben.

(3.4) Werden berechnete Ansprüche geltend gemacht, wird Ergon die notwendigen Vorkehrungen treffen und allenfalls die Rechte erwerben oder gleichwertige Teile und Komponenten liefern. Führt dies mit vertretbarem und angemessenem Aufwand nicht zum Ziel und sind die Ansprüche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, wird Ergon den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der Lizenzgebühren entschädigen.

(3.5) Ergon haftet für Schäden, sofern ihr oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Dauer der vertraglichen Beziehung insgesamt auf CHF 100'000 beschränkt. Der Ersatz von Mangelfolge und indirekten Schäden, wie entgangener Gewinn oder Datenverlust, ist ausgeschlossen.

### **(4) Software Subskription (SSU)**

(4.1) Kunden einer kommerziellen Lizenz (Commercial Edition Lizenz) sind verpflichtet, eine Software-Subskription (SSU) mit einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr zu erwerben.

(4.2) Die SSU berechtigt den Kunden  
(i) zum Zugriff auf die Airlock Techzone (<https://techzone.ergon.ch>),  
(ii) zum Erhalt von Wartungsleistungen und Bugfixes nur für aktive Releases (der aktuelle Status, welche Releases bis wann aktiv sind, wird unter 'Lifecycle' auf der Airlock Techzone laufend nachgeführt);  
(iii) zum Download der von Ergon bereitgestellten Folge-Releases.  
In der SSU sind Supportleistungen nicht inbegriffen.

(4.3) Ergon entscheidet nach eigenem Ermessen, wann Produktaktualisierungen erfolgen. Die Installation durch den Kunden hat nach der von Ergon zur Verfügung gestellten Anleitung zu erfolgen.

(4.4) Die Installation kann den Einsatz von Konversionsscripts zur Anpassung der bestehenden Produktteile, Daten oder Datenmodelle mit Kostenfolge erforderlich machen.

(4.5) SSU kann nur für die Gesamtlizenz des Produkts erworben werden. Ohne Kündigung erneuert sich die SSU automatisch. Die nicht termingerechte Bezahlung einer Folgeperiode begründet eine Suspendierung der SSU-Leistungen. Ab Suspendierung entfallen die SSU-Leistungen. Die Wiederaufnahme bedingt die Bezahlung der SSU für die volle Suspendierungsperiode.

(4.6) Ergon gewährleistet die Kompatibilität von Bug- und Hotfixes entsprechender Minor-Releases. Ergon gewährleistet keine Release-Kompatibilität mit Drittsystemen ohne explizite Kompatibilitätsszusage von Seiten des Drittherstellers.

## (5) Support

(5.1) Der Kunde schliesst mit dem Verkäufer einen separaten Support-Vertrag ab. Dieser regelt Bereitschaftszeit, Reaktionszeit, Betriebssystemleistungen, etc. Ergon erbringt keine Supportleistungen (i) ohne separaten Support-Vertrag (ii) ohne gültige SSU und (iii) für nicht aktive Releases (<https://techzone.ergon.ch/lifecycle>).

## (6) Vergütung, Zahlungsbedingungen

(6.1) Lizenzvergütungen werden mit Vertragsabschluss fällig. SSU-Vergütungen sind jährlich im Voraus geschuldet. Vergütungen für Dienstleistungen oder zusätzliche Leistungen werden auf Monatsbasis, jeweils zuzüglich Spesen und Nebenkosten, in Rechnung gestellt.

(6.2) Alle Rechnungen inkl. MwSt. sind vom Kunden rein netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an Ergon zu bezahlen.

(6.3) Rechnungen, die vom Kunden innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

## (7) Rechte am Produkt

(7.1) Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieser Lizenzbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte am Produkt zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, das Urheberrecht und die Schutzrechte am Produkt und alle nicht ausdrücklich übertragenen Nutzungsbefugnisse verbleiben bei Ergon, bzw. dem Inhaber der Schutzrechte an Lizenzen.

(7.2) Das Produkt enthält Informationen, Ideen, Datenstrukturen, Datenbankmodelle, Libraries, Tools, Konzepte, Designs, Methoden und Verfahren, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ergon darstellen. Dies schliesst unter anderem auch Filter-Pattern in Deny Rules, ML Hyperparameter, REST API Spezifikationen und OpenAPI Spezifikationen ein. Demgemäss verpflichtet sich der Kunde, (i) das Produkt mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, (ii) es nur für den in diesen Lizenzbedingungen umschriebenen bestimmungsgemässen Gebrauch zu verwenden und (iii) dieses, unter Vorbehalt vorgängiger schriftlicher Ermächtigung durch Ergon, Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch es zu veröffentlichen.

(7.3) Diese Geheimhaltungspflichten bleiben in Kraft, solange ein berechtigtes Interesse von Ergon besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## (8) Dauer, Beendigung

(8.1) Der Lizenzvertrag kommt mit Bestellung der von Ergon offerierten Produkte zustande. Sofern im Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, wird das Nutzungsrecht am Produkte auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

(8.2) Die SSU-Leistungen werden für die vereinbarte Subskriptionsperiode abgeschlossen. Nach Ablauf der Subskriptionsperiode erneuert sich die SSU jeweils um ein weiteres Jahr. Die SSU kann unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zum Ende der jeweiligen Subskriptionsperiode gekündigt werden.

(8.3) Ergon kann dem Kunden die unter diesen Lizenzbedingungen auf unbestimmte Zeit eingeräumten Nutzungsrechte nur entziehen, wenn der Kunde die Lizenzbedingungen in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Lizenzgebühren im Verzug ist oder den Bestimmungen zur Nutzung (Ziffer 2) oder den Rechten am Produkt (Ziffer 8) trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes fortgesetzt zuwiderhandelt. Im Weiteren hat Ergon gemäss Ziffer 3.4 die Möglichkeit zur Beendigung der Nutzungsberechtigung, wenn sie eine Schutzrechtsverletzung nicht anders beheben kann.

(8.4) Bei Nichtbezahlung von SSU-Gebühren kann Ergon die unter Ziffer 4 genannten Leistungen jederzeit einstellen. Eine Kündigung des SSU-Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

(8.5) Mit dem Ende des SSU-Abonnements erlischt das Anrecht des Kunden auf die Leistungen unter Ziffer 4 und mit Ende des Lizenzvertrages erlischt das Recht des Kunden zum Gebrauch des Produktes gemäss Ziffer 2. Der Kunde ist berechtigt, eine nicht für produktive Zwecke erstellte Archivkopie des Produkts zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu behalten. Der Kunde stellt sicher, dass jegliche Nutzung des Produkts eingestellt wird.

## **(9) Schlussbestimmungen**

(9.1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags inkl. dieser Lizenzbedingungen und weiterer Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, berührt das die übrigen Vertragsteile nicht. Die Parteien werden gemeinsam eine Regelung finden, welche die unwirksamen Bestimmungen ersetzt.

(9.2) Diese Lizenzbedingungen können durch Ergon jederzeit geändert werden und werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ohne Einspruch des Kunden innert 20 Arbeitstagen treten diese automatisch in Kraft.

(9.3) Alle unter diesen Lizenzbedingungen abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

(9.4) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieses Vertrags in guten Treuen eine einvernehmliche Einigung zu finden. Kommt trotz dieser Bemühungen auf gutlichem Weg keine Einigung zustande, wird Zürich 1 als ausschliesslicher Gerichtsstand bestimmt.